

zugelassen, und so soll auch darauf nicht Rücksicht genommen werden, daß der Toderklärte zu einer andern Zeit, als der seiner Toderklärung gestorben seye.

## §. 18.

Zu solchen 30 Jahren werden aber die Jahre der Minderjährigkeit, worin einer abwesend geworden ist, nicht mit gerechnet, sondern erst von seiner Grosjährigkeit fangen sie an.

## §. 19.

Wäre auch dem Abwesenden während dem er es gewesen ist, eine Erbschaft zugefallen; so werden die Jahre der Verjährung in Ansehung derselben, der Curator mag sie vor der Toderklärung angetreten haben oder nicht, erst von der Zeit des Anfalls dieser Erbschaft gerechnet.

## §. 20.

Sonst soll überall wider die im §. 15. und folgenden bestimmte Präscription keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand, weder aus dem Grund einer löblichen Abwesenheit, noch aus irgend einem andern Platz haben.

Diese Verordnung, wornach alle Ober- und Untergerichte dieser Grafschaft in denen dazu vorkommenden Fällen erkennen und verfahren müssen, soll also zum Druck beschränkt, ihnen zugefertigt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Begeben Detmold den 22ten Mai 1786.

## Num. XCI.

## Verordnung wegen der Leihkasse, von 1786.

Es ist zwar schon durch die Leihkasse-Verordnung vom 13ten März d. J. bestimmt, daß für die Schuld- und Pfandverschreibung für diese Kasse und deren Ingrossation nur die Halbschied der §. 31. der Hypothekenordnung von 1771 festgesetzten Gebühren zur Amtssportelkasse bezahlt werden sollen. Da aber durch jene Verordnung, in Ansehung aller dabey vorkommenden, damals noch nicht vorher gesehen werden könnenden Arbeit, die Sporteln nicht ganz genau haben bestimmt werden können und daher von den Aemtern diese bisher verschieden angesehen sind, gleichwohl jene Verordnung die möglichste Erleichterung bey Anleihe der Kapitalien ausdrücklich vorschreibt; so wird hiedurch nunmehr ferner verordnet:

1) Daß bey Anleihen aus der Leihkasse nur die halben Termins- und der in der Hypothekenordnung festgesetzten Ingrossationsgebühren, also für die Aufnahme des Protokolls, welches anstatt der Schuld- und Pfandverschreibung angenommen wird, wo für mit Einschluß der Terminsgebühren im ganzen für den Amtmann und Amtschreiber 12 gr. und für die Unterbedienten 2 gr. entrichtet werden, nur die Hälfte zu 7 gr., weil die Droffengebühren zur Erleichterung der Aufnahme der Kapitalien hier ganz wegfallen sollen.

- 2) Für die Kopie des Protokolls und den Extract aus dem Kataster 6 gr.  
 3) Für die Ingrossation des Anlehns von 50 Nthl. und darunter ohne Unterscheid 6 gr.  
 4) Für die Löschung der Pfandverschreibung 4 gr.

und 5) für Einschreibebühren 2 gr. 3 pf. angefetzt werden. Dabingegen sollen diesen Sporteln als für die Aufschlagung des Hypothekenbuchs, für einen Extract daraus, da die schon ingrossirte Schulden im Protokoll bemerkt werden sollen, so wie auch für einen Arrest aus dem Brandkataster, weil die Summen der Gebäude nur im Falle anzugeben sind und für etwa nachher von den Beamten noch geforderte Erläuterungen ic. und überhaupt gar keine weitere Sporteln genommen werden. Es sey dann, daß

a) die Anlehne größer als 50 Nthl. sind, im welchem Fall von 50 bis 100 Nthl. 9 gr.  
 von 100 bis 200 Nthl. 12 gr.  
 und von einer größern Summe, sie sey so hoch wie sie wolle 18 gr.  
 für die Eintragung ins Hypothekenbuch angefetzt, auch wann

b) die Unterthanen zum Empfang des bewilligten Anlehns nicht gelegentlich beschieden werden können, sondern durch die Unterbedienten dazu express bestellet werden müssen, diesen für die Citation 2 gr. oder bey weiterer Entfernung nach der Sportelordnung Meilenweise 4 gr. bezahlet werden sollen. So wie nun außer den hierin angeführten Sporteln den Unterthanen gar keine weitere Gebühren abzufordern sind, so sollen auch denjenigen Unterthanen, welche zwar um ein Kapital bey der Leihkasse-Commission nachgesucht haben, denen aber entweder wegen nicht zureichender Sicherheit, oder weil ihr Gehuch sich nicht zu einem Anlehn daraus, nach Vorschrift der Leihkassen-Verordnung, qualifiziret, die schon bezahlten

ten Sporteln, ausgenommen den Kopialien, als pro copia des Protokolls und pro copia Extractus Catastri, als welche sie nicht zurück erhalten, wieder zurück gegeben werden. Wor- nach sich also alle Aemter bey Ansetzung der Sporteln in Zukunft genau zu richten haben. Demold den 8ten August 1786.

Gräflich Lippische Vermundschaftliche  
 Kammer daselbst.

Num. XCII.

Verordnung wegen Einrichtung der Gebäude gegen  
 Feuersgefahr, von 1786.

Es ist von der Land- und Brandasscurationskassen-Administra- tion die Anzeige geschehen, daß zwar bey Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude auf dem platten Lande die ergangene Verord- nung vom 26ten April 1768 und 24ten Septbr. 1782, nicht aber bey andern neuen Bau aus eigenen Mitteln überall daselbst be- achtet werde, sondern so gar dabey noch oft Bedecken des Daches mit Stroh so also verordnete Abwendung der Feuersgefahr, selbst zum Nachtheil anderer Brandasscurations- Interessenten, nicht allge- mein geschehe.

Da nun aber das gedachte Befehl, durch darin gegebene Vorschriften, allerdings so wollen; so werden Drossen und Be- amte erinnert, auf die genaueste Vollziehung und besonders auf be- fehlene